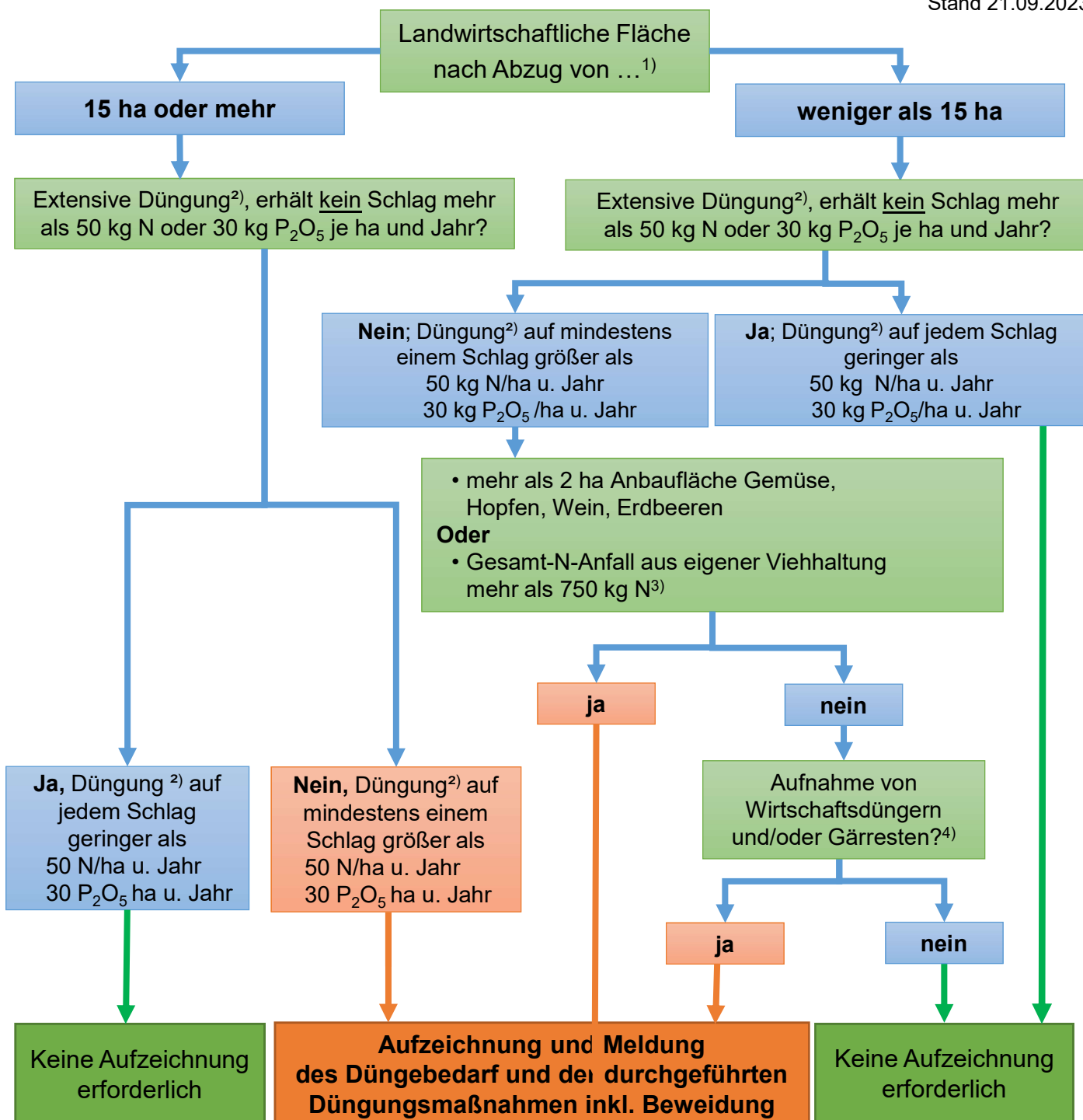


Schema zur Ermittlung ob ein Betrieb verpflichtet ist, den Düngbedarf, die durchgeführte Düngung und Beweidung aufzuzeichnen und zu melden

Grundlage: § 10 DüV vom 26. Mai 2017; ENNI-Meldeverordnung (NDüngMeldVO) vom 23.02.2022



Erläuterungen zum Schema:

- 1) Zierpflanzen, Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturf Flächen des Wein- und Obstbaus, schnellwachsende Forstgehölze zur energetischen Nutzung, reine Weideflächen ohne N-Düngung wenn max. 100 kg N/ha aus Beweidung anfallen
- 2) „Düngung“ heißt aktive Düngung = Nährstoffzufuhr durch Mineraldünger, Gülle, Mist, Kompost etc. Ausbringverluste dürfen dabei nicht berücksichtigt werden. Beweidung ist keine aktive Düngung.
- 3) Der N-Anfall aus eigener Viehhaltung ist mit Brutto-Anfall-Werten aus Anlage 1 DüV zu berechnen, d.h. ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten.
- 4) Die Aufnahme von Kompost, Klärschlamm, Mineraldünger und sonstigen organischen Düngern ist hier nicht relevant. Ausschlaggebend ist tatsächlich nur die Aufnahme von Wirtschaftsdüngern und/oder von Gärresten.

Betriebe, die gemäß diesem Schema nicht verpflichtet sind den Düngbedarf und die Düngungsmaßnahmen aufzuzeichnen, sind zudem von weiteren Aufzeichnungspflichten befreit, dies betrifft: Bodenuntersuchungsergebnisse, N-Mengen im Boden (Nmin-Richtwerte), Nährstoffgehalte der eingesetzten Düngemittel.